

nahme von Schwarzen und Weißen, die mit dem Abkommen nicht einverstanden sind, jegliche normale politische Aktivität unterbindet“. Die britische Regierung soll im Falle der Ablehnung des britisch-rhodesischen Abkommens durch die afrikanische Mehrheit eine Wiederaufnahme der Verhandlungen unter voller Beteiligung der schwarzen Rhodesier anstreben. Die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates werden gebeten, bei ihren Regierungen zu intervenieren, um wirkungsvollere ökonomische Sanktionen durchzusetzen.

**Proteste von kirchlicher Seite gegen Gewalttätigkeit, Freiheitsberaubung und Unterdrückungsmaßnahmen** in einigen mittel- und südamerikanischen Staaten häufen sich in letzter Zeit. „Die bewaffnete Gewalt ist die Antwort auf die *institutionalisierte Gewalt*“, erklärte der Erzbischof von Chihuahua in Mexiko, A. A. Merino, in einem pastoralen Rundschreiben (Noticias Aliadas, 9. 2. 72). Anlaß dazu waren verschiedene Gewalttätigkeiten und Banküberfälle in mehreren Städten der Republik, an denen auch Studenten teilnahmen. Der Bischof von Ciudad Juarez, M. T. Camandari, fordert eine gründliche Revision der politischen Institutionen; denn die „Welle der Gewalttätigkeiten sei ein dringender Appell Gottes“ dazu. In einem von allen Geistlichen seines Bistums mitunterzeichneten offenen Brief schreibt der Bischof weiter: „Wir sagen hiermit offen, daß uns weder die drohenden Erklärungen noch die Unterdrückungsmaßnahmen der Ordnungshüter sonderlich beeindrucken“ (nach KNA, 10. 2. 72). Der Protest von kirchlicher Seite richtet sich allerdings auch gegen jene, die meinen, nur mit Gewalt eine Änderung der Verhältnisse herbeiführen zu können. Katholische Bischöfe, protestantische Kirchenführer sowie Geistliche verschiedener christlicher Konfessionen von Guatemala, der „Nation des Terrors“ (NZZ, 13. 1. 72), wandten sich in einer gemeinsamen Erklärung gegen den „Geist der Gewalt“, der seit einigen Jahren das Leben in dieser mittelamerikanischen Republik beherrscht. Nachrichten von zunehmender Gewalttätigkeit und *Freiheitsberaubung* kommen immer häufiger auch aus Argentinien (Le Monde, 29. 1. 72; ABC, 3. 2. 72), so daß sich der Bischof von Santa Fé, V. Zaspé, in einer Bilanz der sechs Jahre der „argentinischen Revolution“ veranlaßt sah, unter anderem auch „die in Argentinien herrschende repressive Gesetzgebung“ zu kritisieren (Noticias Aliadas, 26. 1. 72). In Bolivien sind heute schon Anzeichen dafür vorhanden, daß die Kirche, wie aus einem Interview mit Kardinal C. Maurer hervorgeht, dem Militärregime von Oberst Banzer zumindest „kritisch gegenübersteht“, wenn nicht sogar die „hauptsächliche Oppositionskraft“ (Le Monde, 29. 1. 72) darstellt. Während sich Bestätigungen und Dementis von einer Nichtwiedereröffnung der katholischen Universität des Landes abwechseln, erklärt der Apostolische Nuntius in Bolivien, G. Gravelli, die Kirche werde sich zwar nicht in politische Angelegenheiten einmischen, ihre Stimme aber zur „Verteidigung der Menschenrechte“ erheben. Schon zum zweiten Mal bat

die katholische Hierarchie des Landes die Regierung darum, die politischen Gefangenen freizulassen.

Der Beitritt der katholischen Kirche zum Nationalen Kirchenrat der USA (NCC) wird von einer siebzehnköpfigen Kommission *empfohlen*. Zwei Jahre lang hatten Repräsentanten der katholischen Kirche und des Nationalen Kirchenrates über die Vor- und Nachteile bzw. die Schwierigkeiten eines solchen Zusammenschlusses beraten. Die *Ergebnisse* des Meinungsaustausches liegen seit dem 9. Februar 1972 in Form einer 48 Seiten umfassenden Broschüre vor, die die Katholische Konferenz der USA (USCC) veröffentlichte. Die Katholiken der USA werden aufgefordert, das Dokument eingehend zu prüfen und Stellung zu nehmen. Die gemeinsamen Vorsitzenden der Kommission betonten bei der Veröffentlichung, daß die Mitgliedschaft „nicht bereits an sich und ohne entsprechende Belegung ein ökumenisches Ereignis“ sei. Da die Frage der Mitgliedschaft gerade zu einem Zeitpunkt gestellt wurde, zu dem die bisherigen 33 Mitgliedskirchen des NCC Sinn und Wert des Zusammenschlusses überhaupt überdenken, standen zwei Fragen im Vordergrund der Kommissionsarbeit: 1. Soll der NCC oder eine ähnliche Institution *weiterbestehen*? und 2. Soll die katholische Kirche Mitglied werden? Beide Fragen wurden grundsätzlich bejaht. „Fast jedes Argument, das für die Fortsetzung der Arbeit des NCC (oder eines vergleichbaren Nachfolgers) spricht, ist auch ein Argument für die Aufnahme der katholischen Kirche“ (zit. nach „The National Catholic Reporter“, 18. 2. 72). Die Teilnahme könnte den ökumenischen Enthusiasmus der Katholiken, der nach dem 2. Vatikanum abgeebbt sei, wieder beleben. Gemeinsam hätten die Kirchen auch größere Einflußmöglichkeiten auf die amerikanische Öffentlichkeit. Die Glaubwürdigkeit der Kirchen werde sicherlich erhöht. Ein schwieriges Problem entsteht dadurch, daß die 48 Millionen Katholiken der USA zusammen mehr sind als die Gläubigen aller anderen 33 Denominationen (42,3 Millionen). Da bisher die Statuten des NCC eine Mitgliedschaft in den Entscheidungsgremien entsprechend der Stärke der Kirchengemeinschaften vorsehen, wird eine *Satzungsänderung* nötig sein. Die Kommission empfiehlt eine Regelung, nach der die Katholiken „nicht mehr als ein Drittel und nicht weniger als ein Fünftel der Delegierten,“ stellen sollen. Die Frage der Beteiligung der Katholiken am Finanzvolumen wird von der Mitarbeit an den sehr unterschiedlichen Projekten abhängen. Die Kommission stellte ferner fest, daß die Mitgliedschaft möglich sei, selbst wenn die Katholiken betonten, daß „keines der gegenwärtigen Mitglieder des NCC eine Kirche im theologischen Sinne sei“. Sie fügten gleich hinzu, daß ihnen kein katholischer Theologe bekannt sei, der so „restriktiv“ argumentiere. Auch die Frage der Autonomie und nationalen Selbständigkeit der US-Katholiken wurde positiv beantwortet. Als eventuelle Nachteile werden genannt: Differenzen in der Auffassung über Schulpolitik, Familienplanung, Scheidung.

## Bücher

RUDOLF PESCH, *Freie Treue. Die Christen und die Ehescheidung*. Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1971. 110 Seiten. 11.50 DM.

In zwei Teilen untersucht der Autor alle einschlägigen Aussagen des Neuen Testaments zur Ehescheidung und zieht daraus die Konsequenzen für eine christliche Haltung. Nach dem Willen Christi verbindet die gegenseitige Liebe beide Ehepartner in „freier Treue“ so miteinander, daß eine Ehescheidung „für den Christen so ‚unmöglich‘ ist wie Ehebruch“. Diese Forderung Jesu wurde im Verlauf der Rezeption durch die Gemeinde zu einem „fast selbstverständlichen Gesetz christlichen Lebens“. Soweit greifbar, hat aber nach Pesch die urchristliche Gemeinde Jesu Gebot nicht gesetzlich, sondern in „freier Treue auf ihre

Situation in ihrer je verschiedenen Umwelt angewandt“. So sei z. B. auch die „Unzuchtsklausel“ bei Matthäus (5, 32) ein Ergebnis der Interpretation der judenchristlichen Gemeinde, die im Falle des Ehebruchs die Scheidung gestattete, jedoch nicht aus einem „Erlaubnisdenken“ heraus, sondern als Ausnahme, die „der Unglaube, die Sünde schafft“. Wenn auch dem Christen die Scheidung seiner Ehe nicht erlaubt sei, so sei es jedoch der christlichen Gemeinde, deren Verantwortung gerade in der Frage von Ehe und Ehescheidung Pesch stark hervorhebt, nicht verwehrt, die Tatsache einer durch Unglaube und Untreue zerbrochenen Ehe festzustellen. Doch die Gemeinde müsse „Anwalt der Freiheit der christlichen Brüder und Schwestern sein“ und Jesu Gebot „gläubigen Christen nicht als Recht aufzwingen“.

Im zweiten Teil, in dem Pesch die Ergebnisse seiner Exegese auf unsere heutige Situation anwendet, bezieht er gegen den eingefahrenen, ein legalistisches und kasuistisches Denken verratenden Sprachgebrauch von einer Unauflöslichkeit der Ehe Stellung, in dem die personale Verbundenheit zu einem ontologisch unauflösbaren Ehebund verdinglicht wird. Pesch bietet weiter eine eingehende Kritik dieses gesetzlichen Denkens, des kirchlichen Gesetzbuches und eines starren Traditionalismus anhand seines neu geprägten Normbegriffs der „freien Treue“, mit dem er das von Jesus für den Christen geforderte Verhalten in der Ehe zu umschreiben sucht. Eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen eines solchen Verhaltens sieht Pesch in einer erneuerten Gemeinde, deren Sorge es aufgegeben wäre, ein Auseinanderbrechen der Ehe soweit möglich zu verhindern.

ERNST BENZ, *Neue Religionen*. Ernst Klett Verlag, Stuttgart 1971. 180 S., kart. 16.80 DM.

Sicherlich ist eine Übersicht über die „neuen Religionen“ schon lange überfällig. Bisher lagen darüber nur größere fremdsprachige Ausarbeitungen vor. Der o. Professor der Kirchengeschichte und Religionswissenschaft an der Theologischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg, E. Benz, kann auf langjährige Studien neuer Religionen in Japan und den USA zurückgreifen. Er glaubt, „die Gegenwartsgeschichte der christlichen Kirchen und die Geschichte der Entstehung der neuen Re-

ligionen hängen aufs engste miteinander zusammen“. Schon allein diese Interdependenz macht die Notwendigkeit der Beschäftigung mit den neuen Strömungen deutlich. Vielfach bietet aber das vorliegende Buch nur einen kurzen Abriss, einen bloß punktuellen Einblick in das Gesamtphänomen. In der Einleitung weist der Verfasser selbst auf diese Einschränkung hin und erklärt sie mit dem Hinweis auf die Schwierigkeit umfassender Darstellung auf knappem Raum. Er will diesen Band deshalb lediglich als „Einführung“ verstanden wissen für eine „umfassende, ausführlich dokumentierte und mit dem erforderlichen wissenschaftlichen Apparat versehene Behandlung des Themas „Neue Religionen in mehreren Bänden“ in den nächsten Jahren. Die einzelnen Kapitel bieten abgeschlossene und interessant dargestellte Profile, die vielfache Informationslücken schließen helfen. Die neuen Religionen Japans, Cao-Dai, Aurobindo-Ashram, Bahá'i-Religion, der Peyote-Cult, Black-Muslims, Kargo-Kulte und messianische Religionen Afrikas werden im einzelnen behandelt. Als „Fremdkörper“ in dieser Reihe entpuppt sich das Kapitel über die „Ufologie — Die Religion von den Planetariern und fliegenden Untertassen“. Leider wird die wichtige Frage nach dem „Neuen“ dieser Religionen und nach dem Kriterium für „Religion“ etwas kurz im Schlußkapitel behandelt. Als Grundlage für den Religionsunterricht und knappe Privatinformation über die Vielfalt der „neuen Religionen“ bietet diese „Einführung“ doch eine nützliche Hilfe.

## Zeitschriftenschau

### Theologie und Religion

BEINERT, Wolfgang. *Bedeutung und Begründung des Glaubenssinn (Sensus fidei) als eines dogmatischen Erkenntniskriteriums*. In: *Catholica* Jhg. 25 (1971) Heft 4 S. 271—303.

Im Dienst der kerygmatischen Theologie untersucht Beinert zunächst den Glaubenssinn in der Geschichte der Theologie bis zu M. Scheeben, dem I. Vatikanum und der dogmatischen Konstitution „Lumen gentium“ des II. Vatikanums. Er gibt W. Kasper recht, daß Abschnitt II, 12 über die Charismen „der wichtigste Konzilstext für die Frage der theologischen Kriteriologie ist“. Ohne auf die Auswirkung in der Konstitution verschiedener Räte nach dem Konzil näher einzugehen und ihre Krise wie E. Corecco (s. u.) zu erörtern, versucht er eine Theologie des Sensus fidei besonders unter Heranziehung von Y. Congar OP samt ihrer Begründung z. T. aus der Schrift, mit dem Ergebnis: die Schlüsselbegriffe christlicher Theologie wie Heil, Glaube, Kirche (deren Dahinschwinden ihm keine Sorge macht) setzten den Glaubenssinn der Gläubigen voraus und könnten, wenn er gegeben und ein Mittel der Glaubenserkenntnis ist, auch vom Dogmatiker herangezogen werden. Doch im Rahmen seiner konventionellen Vorstellung, daß der Glaubenssinn vor allem durch die Hierarchie repräsentiert wird, sinkt der Sensus fidelium wieder fast zu Bedeutungslosigkeit herab, er wird jedenfalls nicht expliziert.

CLEMENCE, J. SJ. *Le mystère de la conscience à la lumière de Vatican II*. In: *Nouvelle revue théologique* Tome 94, Nr. 1 (Januar 1972) S. 65—94.

Dieser sehr gewagte Versuch, Abschnitt 16 der Pastoral-Konstitution über „Die Würde des sittlichen Gewissens“ zu interpretieren, hat die positive Intention, aus der Gesetzesmoral herauszuführen und die Gewissensforschung von den unredlichen Taten auf die Aufgaben der Zukunft zu richten (S. 77). Das

geschieht leider durch die Herauslösung dieses scholastischen Abschnittes aus dem Kontext der „Einführung“ (Abschnitt 4—10) mit seinen Analysen des konkreten Menschen, der an schweren „Störungen des Gleichgewichts“ leidet. Außerdem wird dem moraltheologischen Text etwas hinzugefügt, was er zugegebenermaßen (S. 81) nicht enthält, nämlich das von der Liebe Christi erleuchtete Gewissen (1. Kor. 2, 15—16), die Fähigkeit zur radikalen Liebe des Nächsten aus der Kenntnis und Befolgung des Evangeliums Jesu. Die vom Konzilstext zitierte Gottes- und Nächstenliebe ist noch vorchristlich, jedenfalls nicht christologisch begründet und schon gar nicht soteriologisch. So schreibt Clémence eigentlich einen neuen Konzilstext. Eine z. T. zwar erfreuliche, doch nicht vorgegebene Aufwertung, insofern beachtlich, als sie zeigt, wie dürftig die Konstitution in diesem Punkte ist.

SILLER, Pius. *Die Aneignung der Jesusüberlieferung*. In: *Wort und Wahrheit* Jhg. 26 Heft 6 (Nov./Dez. 1971) S. 524—534.

Von einem anthropologischen Begriff des „Umgangs mit Überlieferung überhaupt“ und nicht vom genuin gläubigen Empfangen der apostolischen Paradosis her sucht Siller einen „breiten Ansatz“ zur Auffindung zeitgemäßer Modelle der Jesusnachfolge. Er kennzeichnet richtig Nachfolge als „Bildwort für Schülersein“ und hebt heraus, daß sie auf einem Ruf Jesu beruht. Aber dann verliert er diesen hermeneutischen Ansatz in der Darlegung der verschiedenen Weisen der „Aneignung“ (Rezeption wäre treffender) bei Johannes und bei Paulus sowie bei ma. Heiligen. Ihm geht es um die „Pluralität der soziokulturellen Horizonte“ der Aneignung. Unter modernen Modellen stellt er H. Braun und Argumentationsfiguren der klassischen Naturwissenschaft vor (K. Popper, H. Alber): Nachfolge als Hypothese mit nachprüfbareren Lösungen. Aneignung von Überlieferung sei „Sozialisation“ oder nach Mitscherlich „Identifikation“. Die Aneignungsweise der historisch-kritischen Exegese setze Jesus frei, der uns zu

sagen hat, was wir nicht gewußt haben. Traditionen dürften nicht „die Zukunft verschütten“. Die Jesustradition enthalte selber eine Anweisung für ihre Aneignung, d. h., sie will aus musealen Traditionen befreien und einen „Herrschaftswchsel“ ankündigen. Jesu „tödliche Kontroverse mit dem Gesetz“ scheint ihm das Wichtigste, um die Entwicklung „rationeller Utopien“ für heute zu fordern.

### Philosophie und Anthropologie

BEBUYST, Christian. *Relations animales et relations humaines*. In: *Esprit* Jhg. 40 Heft 2 (Februar 1972) S. 266—279.

Der Autor zieht im Anschluß an zwei grundlegende Probleme aus den Werken von K. Lorenz die Parallele zum Menschen: 1. hinsichtlich der Konstituierung von Beziehungen zwischen den Individuen und 2. im Hinblick auf die zwischenartliche Aggressivität. Die Partnererkenntnis werde aufgrund eines angeborenen Verhaltensschemas durch einen Schlüsselreiz ausgelöst. Beide Elemente bilden dabei eine Funktionseinheit. Beim Menschen dagegen werden die angeborenen Verhaltensschemata zumeist von erworbenen Verhaltensmustern ersetzt, zumindest sind jedoch diese Schemata gegenüber dem auslösenden Reiz „freier“. Es entsteht aber die Frage, ob die reaktionellen Verhaltensweisen sich nicht vorbewußt auf einer emotionalen Ebene abspielen. Die zwischenartliche Aggression zeige sich im Tierreich u. a. in der Hierarchisierung und der Territorialabgrenzung, die ebenfalls auf dem genannten Instinktverhalten beruhen. Daß dennoch stabile „Gemeinschaften“ zustande kommen, sei durch eine Ritualisierung im Verhalten bedingt, z. B. die Demutsgebärde, die Unterwerfung andeute. In der Gesellschaft dagegen lasse sich heute eine starke Tendenz gegen Hierarchisierung und gegen das Gesetz des Stärkeren beobachten. Darin liege eine Infragestellung der instinkthafter Aggression. Vor allem wird die Menschheit, will sie überleben, vor die Notwendigkeit gestellt, „menschliche“ Verhaltensweisen anzunehmen und durchzuhalten.